Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82341
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-590446-2026-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 11. Mai 2026

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

Basierend auf der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt zum Gesetzesentwurf würden sich aus der Verwirklichung dieses Gesetzesentwurfs im Jahr 2027 Mindereinnahmen für Wien als Land und Gemeinde in der Höhe von ca. 9,4 Millionen Euro ergeben. In den darauffolgenden Jahren würden sich die Mindereinnahmen für Wien als Land und Gemeinde auf ca. 14,1 Millionen Euro pro Jahr belaufen.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um steuerliche Maßnahmen handelt, die mit einem Ausfall von Steuern verbunden sind, an deren Ertrag die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften beteiligt sind, werden vom Bund **Verhandlungen auf politischer Ebene gemäß § 8 Finanzausgleichgesetz 2024 - FAG 2024** verlangt.

Zu Art. 1 Z 1 (§ 51 Abs. 7 ASVG):

Der Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung für Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, soll künftig vollständig statt wie bisher zur Hälfte zu entrichten sein. Da die Halbierung des Dienstgeberbeitrags zur Pensionsversicherung derzeit auch für die Stadt Wien als Dienstgeberin gilt, führt die geplante Änderung somit indirekt zu Mehrkosten für die Stadt Wien in Höhe von rund 640.000 Euro jährlich.

Es ist fraglich, ob diese Regelung einen Anreiz für die Einstellung und Weiterbeschäftigung älterer Personen schaffen kann.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 62 EStG 1988):

Der Aktivitätsfreibetrag soll bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, wodurch ein organisatorischer Mehraufwand für die Dienstgeber*innen entsteht.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 105a Abs. 1 EStG 1988):

In § 105a Abs. 1 EStG 1988 wird ein Aktivitätsfreibetrag für Steuerpflichtige eingeführt, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht und einen Anspruch auf eine Alterspension haben. Weder aus der Bestimmung noch aus den Erläuterungen geht eindeutig hervor, ob auch Ansprüche auf Ruhegenüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen als Alterspensionsanspruch gelten sollen und somit einen Anspruch auf den Aktivitätsbeitrag begründen.

Es wird daher angeregt, klarzustellen, dass auch Ruhegenüsse nach gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen als Alterspension im Sinne des § 105a EstG gelten.

Unklar ist, wer das Vorliegen von Versicherungsmonaten aus vergleichbaren Einrichtungen und Bestimmungen im EU/EWR-Raum überprüfen soll. Den Dienstgeber*innen fehlt das dafür notwendige Know-how in ausländischen pensionsversicherungsrechtlichen Belangen.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 105a Abs. 3 EStG 1988):

Sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 zählen nicht zu den begünstigten Einkünften. Bedeutet dies, dass beispielsweise von klassischen Kontrollsechstelüberschreitungen, welche gemäß § 77 Abs. 4a EStG 1988 durch Aufrollen nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen sind, der Aktivitätsfreibetrag nicht zum Abzug gebracht werden darf?

Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1988 zählen ebenso nicht zu den begünstigten Einkünften. Sind damit nur jene Zulagen(anteile) gemeint, die auch tatsächlich steuerfrei gewährt werden oder auch jene Zulagenanteile, die zwar grundsätzlich unter die Steuerbefreiung nach § 68 Abs. 1 EStG 1988 fallen, jedoch laufend nach Tarif versteuert werden, weil der Lohnsteuerfreibetrag von 400 Euro pro Monat bereits ausgeschöpft ist? Beispiel: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen liegen in einem Kalendermonat bei 500 Euro, davon sind 400 Euro steuerfrei. Darf von den 100 Euro, die nach Tarif zu versteuern wären, der Aktivitätsfreibetrag zum Abzug gebracht werden?

Schließlich ist fraglich, wie der Aktivitätsfreibetrag von den Dienstgeber*innen einheitlich vollzogen werden soll. Ist eventuell ein Meldeformular vergleichbar mit dem Formular E 31 vorgesehen,

wodurch die Angaben der Dienstnehmer*innen nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit in Frage gestellt werden müssen?

Um eine rechtzeitige EDV-mäßige Umsetzung zum 1. Jänner 2027 sowie eine fundierte Auskunftserteilung gegenüber betroffenen Bediensteten zu gewährleisten, wird angeregt, das Prozedere sowie die technischen Parameter spätestens im dritten Quartal 2026 festzulegen. Dies sollte, sofern vorgesehen, auch die Bereitstellung eines standardisierten Meldeformulars umfassen, um eine fehlerfreie Lohnverrechnung ab Jahresbeginn sicherzustellen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Roman Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 2
   zu GZ: MA2-595036-2026-11
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur